

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

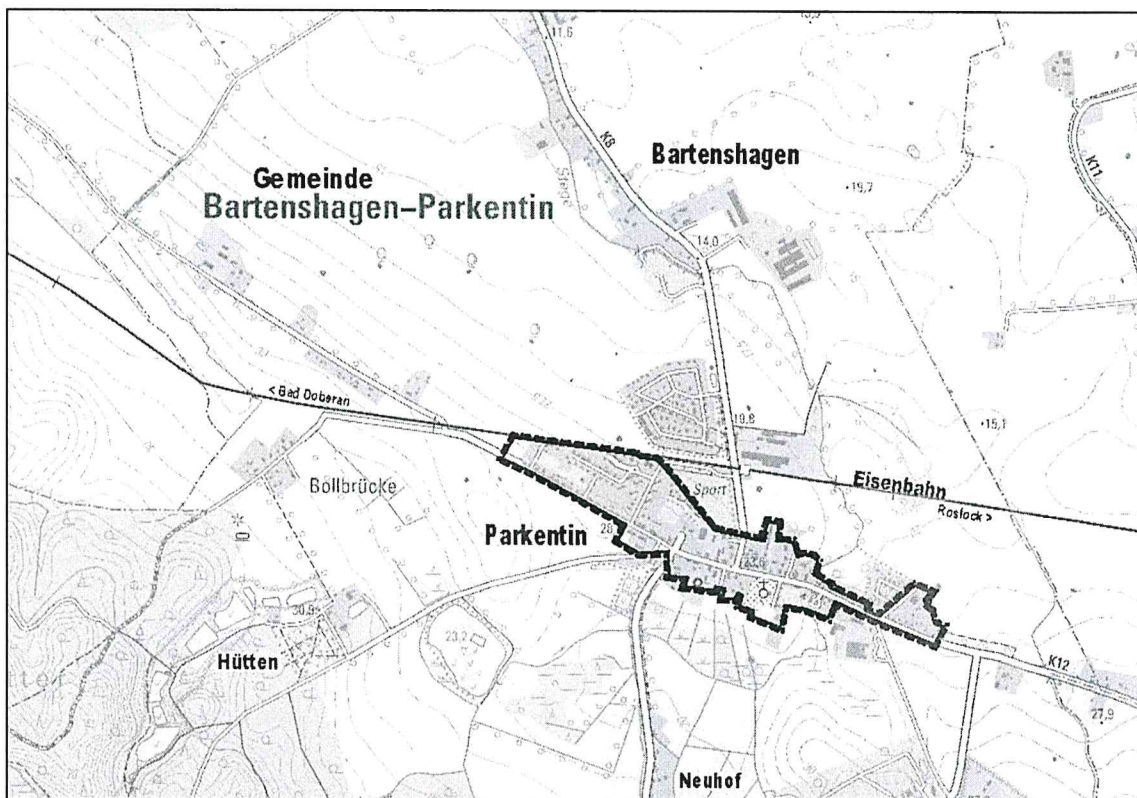
## Bauleitplanung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

### Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parkentin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin hat in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parkentin, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parkentin der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parkentin der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin mit der Begründung kann im Amt Bad Doberan-Land im Bauamt, in Bad Doberan, Kammerhof 3 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Satzung und die Begründung in das Internet unter der Internetadresse [www.amt-doberan-land.de](http://www.amt-doberan-land.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Teilbereichen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parkentin schriftlich gegenüber der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Bartenshagen-Parkentin, den 26.10. 2020

  
.....

Tobias Priem  
Bürgermeister  
der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 27.10.2020  
Abzunehmen am: 12.11.2020

Abgenommen am: .....

(Siegel) (Unterschrift)

(Siegel) (Unterschrift)



